

# **Satzung**

## **Förderverein Grundschule Altdorf**

### **72655 Altdorf**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Altdorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 72655 Altdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Förderung der Bildung und Erziehung der Schulgemeinschaft der Grundschule Altdorf.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch den Einsatz der eingeworbenen Spenden und Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen in Projekten, Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen mit Schülern, Eltern und Lehrern. Zudem durch freiwillige Angebote in vielfältiger Hinsicht. Sie unterstützen das Lernen, die Entwicklung und auch die sozialen Fähigkeiten der Kinder.
- (3) Der Verein stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit der Grundschule Altdorf (Schulleitung, Schulkonferenz) ab. Soweit es sich um finanzielle Zuwendungen bzw. um die Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Vorhaben der Schule handelt, entspricht der Verein Anträgen der Schulgremien.
- (4) Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachkosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen dem Verein, der Schule und dem Schulträger.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 StGB und Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich über die Beitrittserklärung zu beantragen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Austritt des Mitgliedes:  
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (2) Ausschluss eines Mitgliedes:  
Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Tod eines Mitgliedes.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festsetzt.
- (2) Der Beitrag wird durch Abbuchung erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus der Schulleitung der Grundschule Altdorf und einem Elternbeiratsmitglied.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und nimmt nach Möglichkeit an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teil. Mitglieder des Beirates können nicht in den Vorstand gemäß § 8 gewählt werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich und öffentlich im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen:
  - a) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand binnen zwei Monaten,
  - b) wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
  - c) wenn mindestens vierzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden, den/die Kassenvorführer/in, den/die Schriftführer/in sowie die Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Für eine Änderung der Satzung oder Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss hierüber ist jedoch nur zulässig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von dem Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird.

#### **§ 11 Rechnungs- und Kassenprüfung**

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren aus dem Vorstand gemäß § 8.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Altdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altdorf, den 11.06.2012

.....  
1. Vorsitzender Förderverein Grundschule Altdorf